

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung von Gehölzbeständen in der Gemarkung Pfeddersheim zum Geschützten Landschaftsbestandteil.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. Nr. 8.S.70) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Geschützter Landschaftsbestandteil "Gehölzbestand Wiesenmühle".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

(1) Das Schutzgebiet ist ca. 18.694 m<sup>2</sup> (ca. 1,87 ha) groß und umfaßt in der Gemarkung Pfeddersheim, Flur 14, die Grundstücke

Parz.-Nr. 64	mit einer Fläche von 5814 m <sup>2</sup>
" 95/3	" " " " 3523 "
" 180/3	" " " " 3770 "
" 181	" " " " 5547 " , sowie
" 172	mit einer Teilfläche von ca. 40 m <sup>2</sup>

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Das Schutzgebiet wird begrenzt

im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Pfeddersheim, Flur 14, Nrn. 67, 66, 65, nach Norden abknickend auf die Grenze des Wegegrundstücks Nr. 161, dort entlang in östlicher Richtung weiterverlaufend bis zur Einmündung des Wegegrundstückes Nr. 172, von dort aus abknickend und der westlichen Grenze folgend bis zur Kreuzung des Grabengrundstückes Nr. 180/3, dort das Wegegrundstück querend bis zur nördlichen Grenze des Grabengrundstückes Nr. 181, und entlang dieser weiterverlaufend bis zum Wegegrundstück Nr. 171, im Westen durch die westliche Grenze des Wegegrundstückes Nr. 171, im Süden durch die südliche Grenze der Grundstücke Nr. 95/3 und 181, das Wegegrundstück Nr. 172 kreuzend und weiter entlang der südlichen Grenze des Grabengrundstückes Nr. 180/3 bis zum Anfangspunkt.

### § 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### § 4 - Verbote

Im Schutzgebiet sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, insbesondere

1. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Umbrechen oder Entwässern,
2. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
3. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
4. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
5. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Notwendigkeit hinausgehende Anwendung chemischer Mittel,
9. wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

### § 5 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 4) gelten nicht für Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
  1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterplätzen,
  3. die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den Wirtschaftswegen,
  4. die Ausübung der Imkerei im bisherigen Umfang.



... 3

- (2) Die Verbotsvorschriften (§ 4) sind nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten und genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes dienen.
- (3) Befreiungen von den Verboten des § 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetzes möglich.

#### § 6 - Zuständigkeiten

- (1) Die Genehmigung oder Befreiung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms erteilt.
- (2) Die Genehmigung oder Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Ist für die Maßnahme oder Handlung auch eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderlich, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

#### § 7 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke haben jede am Geschützten Landschaftsbestandteil bekannt gewordene Schädigung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen in den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen.
- (3) Die Eigentümer oder sonst zur Nutzung Berechtigten haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen oder Handlungen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes getroffen werden.

#### § 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4
  1. die Bodengestalt verändert, Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
  2. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
  3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
  4. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
  5. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
  6. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzenteile oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen in das Schutzgebiet einbringt,

.../

7. Feuer anzündet oder unterhält,
  8. über die landwirtschaftliche Notwendigkeit hinaus chemische Mittel anwendet,
  9. wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt.
  10. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt.
  11. in sonstiger Weise dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i. W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

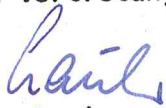
#### § 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 19. April 1988

STADTVERWALTUNG WORMS  
als Untere Landespflegebehörde

In Vertretung:

  
(Lauber)  
Beigeordneter

Anlage



Übersichtsplan  
zur Rechtsverordnung vom 19.04.1988  
über die Bestimmung von Gehölzbeständen  
i. d. Gemarkung Pfeddersheim zum  
Geschützten Landschaftsteil

